

SATZUNG

SG Olympia 1896 Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„SG Olympia 1896 Leipzig e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Leipzig, Waldstraße 177 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und parteipolitischen Unabhängigkeit der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittel

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Für die Mitglieder des Vereines ist dies im Rahmen der Haushaltpläne der Abteilungen zu regeln.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Vereinsmitglieder können
 - ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) sein.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund schriftlicher Aufnahmeanträge. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Kündigung der Mitgliedschaft hat 1 Monat vor Austritt zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - wegen grober Verletzung der Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - wegen Zahlungsrückstandes des Beitrages von mehr als einem Jahr
 - wegen unfairem, unsportlichen Verhalten.

4. Vor Entscheidung über einen Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Abteilungen eigenständig festgelegt. Die Höhe der Abteilungsbeiträge bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Der Vorstand legt den an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat Stimm- und Wahlrecht. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr können Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen nur durch den gesetzlichen Vertreter, der insoweit auch zu Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt ist.
3. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus
 1. Vorsitzender, dem Präsidenten
 2. Vorsitzender
Hauptkassierer (Schatzmeister)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Vorstand einzeln, der Hauptkassierer gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- den Beisitzern (je Abteilung max. zwei Beauftragte nach Vereinsschlüssel des Vorstandes).
- dem Geschäftsstellenleiter
-

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

2. Dem Vorstand obliegt

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes
- Buchführung, Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Ordnungen des Vereins.
-

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Die nächste Wahl des Vorstandes erfolgt im Jahr 2013.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung kann auch über das Protokoll der Vorstandssitzungen erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Vorstand kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
4. Die Vorstandssitzungen sind nachweislich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen im Vorstand zur Einsicht vor.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung als schriftliche Einladung an die Abteilungsleitungen gegeben und durch Aushang im Bereich der Sportanlage bekannt gemacht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einberufen, wenn ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand vorlegt.
Der Vorstand kann bei begründetem Anlaß die Mitgliederversammlung entsprechend den Bedingungen § 13 Absatz 2 einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht ist gemäß § 7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht zulässig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (BGB § 34).

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Kassenwart geleitet.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsverammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und einen Kassenbericht dem Vorstand vorzulegen.
7. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderem Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu konsultieren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund der Stadt Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines Liquidators mit drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **30. März 2009** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom **02. April 2007**. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.